

S A T Z U N G

des Tennisclub Eggingen e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Eintragung
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 2 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Gastspieler
- § 9 Einkünfte und Ausgaben des Vereins
- § 10 Vermögen
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Vorstand
- § 13 Vorstandswahl
- § 14 Befugnisse des Vorstandes
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Mitgliederversammlung
- § 19 Haftung
- § 20 Auflösung
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der am 17.10.1978 zu Eggingen gegründete Verein „Tennisclub Eggingen e.V.“ hat seinen Sitz in 79805 Eggingen.

Seine Farben sind: Blau-Weiss

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Er ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes e.V..

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Gewährleistung eines regelmässigen und geordneten Spielbetriebes
- Förderung der Jugend auf dem Gebiet des Tennissports
- Durchführung von Vereinsmeisterschaften o. ä.
- Abhaltung von Versammlungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 2 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied

sowie dessen Widerruf aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter(s).

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) Aufnahme- / Jahresbeiträge- / Jahresbeiträge
- b) Arbeitsleistungen
- c) Umlagen

Die Höhe der Beiträge, die Art und der Umfang der Arbeitsleistungen und der Zahlungsbedingungen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Im Einzelfall kann der Vorstand ein Mitglied für das Geschäftsjahr beitragsfrei stellen und auch die Arbeitsleistungen und Umlagen erlassen.

§ 6 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmässigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärungen an den Vorstand zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.

Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz Mahnung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich binnen zwei Wochen zu den Vorwürfen zu äußern.gegeben, binnen 2 Wochen gegen die Entscheidung Einspruch einlegen.

Beschließt der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes, kann das Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Einspruch Berufung des Mitglieds über den Verbleib oder den Ausschluss. Dem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied ist die Möglichkeit zu gewähren, sich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Deserer Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied durch Einwurfeinschreiben bekannt zu geben.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder, etc, die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Für passive Mitglieder gilt für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb die Regelung für Gastspieler (s. § 8).

Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht.

Für Mitglieder, die an Verbandsspielen oder an Verbandsturnieren teilnehmen, gelten auch die Satzungen des Deutschen Tennis BundesTB und des Badischen TennisverbandesTV, bzw. die von beiden Verbänden satzungsgemäss erlassenen sonstigen Bestimmungen.

§ 8 Gastspieler

Gastspieler sind Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind. Eine Gastspielordnung regelt Rechte und Pflichten von Gastspielern. Diese wird vom Vorstand bestimmt.

§ 9 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) freiwillige Spenden;
- d) sonstige Einnahmen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungskosten,
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als € 250,- belasten, ist der 1. Vvorsitzende und der 2. Vvorsitzende selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 250,- belasten, bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes.

Für Dienstverträge, die den Verein jeweils monatlich mit mehr als € 500,- belasten und nicht innerhalb eines Jahres ordentlich kündbar sind sowie für Grundstücksverträge ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, welches über dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 12)
- b) Mitgliederversammlung (§ 18)

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

Nach Bedarf können bis zu 5 Beisitzer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

§ 13 Vorstandswahl

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Aufgabe des ausscheidenden Vorstandsmitglied betrauen.

In den geraden Kalenderjahren werden gewählt:

- a) 2. Vorsitzender
- b) Kassier
- c) Jugendwart
- d) bis zu 3 Beisitzer

In den ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

- a) 1. Vorsitzender

- b) Schriftführer
- c) Sportwart
- d) bis zu 3 Beisitzer

§ 14 Befugnisse des Vorstandes

Der erste Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen in Textform erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäss Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemässen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen.

§ 16 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie haben die Aufgabe die Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

§ 18 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll möglichst bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich oder per E- Mail unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsberichte des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Verabschiedung des Haushaltsplans
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, wenn dies mindestens 5 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht bewertet.

Die Abstimmung erfolgt formlos und offen. Sie muss durch Stimmzettel geheime Wahl erfolgen, wenn dies von 10 % der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Bad. Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Die Einladungsfrist bei einer Auflösung des Vereines muss mindestens 4 Wochen betragen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde 79805 Eggingen

die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregisters in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung ausser Kraft.